

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

11 (29.6.1911)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juni

1911.

Inhalt:

Medaillenverleihung.

Dienstnachrichten.

Provisorische kirchliche Besetze. 1. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr. — 2. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Lauda betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr. — 2. Die Errichtung zweier neuer Stadtvikariate in der evangelischen Kirchengemeinde Mannheim betr. — 3. Die Sühetermine in Ehesachen betr. — 4. Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. — 5. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1911 betr. — 6. Die Errichtung einer neuen Pfarrei in der evangelischen Kirchengemeinde Mannheim betr. — 7. Die Geschichte der badischen Landeskirche betr. — 8. Die Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1911 betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Sonstige Mitteilung.

1.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 29. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenältesten Philipp Staubiß in Schwabhausen die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 26. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Theophil Stobel in Wittlingen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Daisbach zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 21. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Salem aus den vier vorhandenen und bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Wilhelm Waag in Salem zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Böler'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Karl Bender in Bruchsal auf die erledigte evangelische Pfarrei Schatthausen ist unter dem 23. Mai d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Provisorische kirchliche Befehle.

1. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Gaggenau, umfassend die Bemerkungen der politischen Gemeinden Gaggenau, Rotenfels und Ottenau, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Gaggenau wird der Diözese Baden zugeteilt.
Begeben Karlsruhe, den 31. Mai 1911.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

2. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Lauda betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einziges Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Lauda bildet von nun an eine — die Bemerkungen der politischen Gemeinden Lauda, Berlachshausen und Messelhausen umfassende — evangelische Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde Lauda wird dem evangelischen Kirchspiel Tauberbischofsheim als Filialgemeinde zugewiesen.

Begeben Karlsruhe, den 15. Juni 1911.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Ziegler.

4.

Bekanntmachungen.

1. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 31. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß für die neue evangelische Kirchengemeinde Gaggenau, umfassend die Bemerkungen der politischen Gemeinden Gaggenau, Rotenfels und Ottenau, eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 15. Mai d. J. zur Errichtung einer — die genannten Bemerkungen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Errichtung zweier neuer Stadtvikariate in der evangelischen Kirchengemeinde Mannheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 17. Mai d. J. gnädigst geruht, die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen, daß in Mannheim zwei neue evangelische Stadtvikariate, das eine an der Christuskirche, das andere an der Lutherkirche, errichtet werden.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß demgemäß in Mannheim an den genannten beiden Kirchen je ein neues Stadtvikariat errichtet werden wird.

Karlsruhe, den 7. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Sühnetermine in Ehesachen betr.

Wir bringen nachstehend eine Verfügung zur Kenntnis, welche Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter dem 13. v. M. im Justizministerialblatt veröffentlicht hat:

„Von kirchlicher Seite ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Amtsgerichte von den Sühnetermeninen, welche auf Grund der §§ 608 ff. C. P. O. in Ehesachen anberaumt werden, das zuständige Pfarramt derjenigen Konfession, welcher die Eheleute angehören — bei gemischten Ehen die Pfarrämter beider Konfessionen — rechtzeitig benachrichtigen möchten, damit den Geistlichen Gelegenheit gegeben sei, außergerichtlich auf eine Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken.

Den Amtsgerichten wird empfohlen, diesem Wunsche entgegenzukommen, soweit nicht im einzelnen Fall besondere Bedenken entgegenstehen.“

Wir erwarten von den Geistlichen, daß sie die ihnen etwa gebotene Möglichkeit seelsorgerlicher Einwirkung zur Wiederherstellung und Bewahrung ehelichen Friedens nach Kräften benützen werden.

Karlsruhe, den 14. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr.

Nachstehend geben wir aus der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Mai d. J., die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr., Staatl. G. u. V. Bl. S. 275 ff., diejenigen Bestimmungen (§§ 18 und 19) bekannt, welche sich auf Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch sowie auf Schließung der Schulen beziehen.

Wir machen insbesondere darauf aufmerksam, daß diese Bestimmungen in der durch § 18 Z. 6 und § 19 Z. 5 bezeichneten Ausdehnung auch auf Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen sowie auf den Religions- und Konfirmationsunterricht und auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung finden.

Die Verordnungen vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897 — Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach sowie Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betr., K. G. u. V. Bl. 1895 S. 27 und 1897 S. 100 — sind aufgehoben (§ 34 Abs. 2 Z. 6 und 7 der Verordnung vom 9. Mai d. J.).

Karlsruhe, den 15. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1911.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr.

§ 18.

1. Schüler ohne Unterschied des Alters und der von ihnen besuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus leiden oder gelitten haben, sind solange vom Unterrichtsbesuch und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder — in Ermangelung eines solchen — des Bezirksarztes eine Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler vom Unterrichtsbesuche und den Schulräumen fernzuhalten bei Erkrankung an:

- a. Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, wenn und solange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind;
- b. Körnerkrankheit, solange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorhanden sind;

- c. Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit;
 d. Keuchhusten, solange krampfartige Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler aus Behausungen, in denen eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuche und den Schulräumen ferngehalten werden, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Schüler mit anderen Kindern auf Straßen, öffentlichen Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten oder durch Besuche in anderen Familien möglichst eingeschränkt wird. Die Wiederzulassung zum Schulbesuche ist erst dann zu gestatten, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Schüler nach Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes nicht mehr zu befürchten ist, insbesondere, wenn die gesunden Schüler nach Entfernung aus der Behausung des Erkrankten bis zum Ablaufe der Ansteckungsfrist gesund geblieben sind oder wenn die Erkrankten genesen, aus der Behausung entfernt oder gestorben sind, die Ansteckungsfrist abgelaufen ist und die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat. Bei Scharlach und Diphtherie sind die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wenn der Schüler in der gleichen Behausung wie der Erkrankte verblieben ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf Lehrer entsprechende Anwendung, die an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten leiden oder in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist.

5. Das Bezirksamt hat von jeder zu seiner Kenntnis gelangten Erkrankung eines Schülers oder eines Lehrers an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten, sowie von jeder Anordnung der Fernhaltung einer solchen Person vom Schulbesuche dem Vorsteher der Schule unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen, sowie auf den Religion-, Konfirmation- und Erstkommunionunterricht, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung.

§ 19.

1. In Ortschaften, in denen eine der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten epidemisch auftritt, kann die Schließung aller oder einzelner Schulen oder einzelner Klassen derselben angeordnet werden.

2. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person von einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten befallen wird, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nicht aus dem Schulgebäude entfernt oder in ihrer Wohnung nach Ansicht des Bezirksarztes wirksam abgesondert werden kann.

3. Die Schließung der Schule gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Ortschulbehörde oder den Anstaltsvorstand in der Regel erst nach Untersuchung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt auf dessen Antrag. Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortschulbehörden und Anstaltsleiter nach zuvor eingeholter Zustimmung des Schularztes — wo ein besonderer Schularzt bestellt ist — oder des ärztlichen Mitgliedes des Beirats den einstweiligen Schluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt — dann von sich aus anordnen, wenn durch die vorherige Einholung der Äußerung des Bezirksarztes eine mit Gefahr verbundene Verzögerung bewirkt würde.

4. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklasse darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes, sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Schul- und Nebenräume angeordnet werden.

5. Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die in § 18 Absatz 6 genannten Unterrichtsveranstaltungen Anwendung.

6. Beim Auftreten einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Erkrankungen in Internaten, Pensionaten und dergleichen sind die erkrankten Zöglinge alsbald in ein Krankenhaus zu überführen oder in sonstiger, nach Ansicht des Bezirksarztes genügender Weise abzusondern. Wenn dies nicht möglich ist, muß die Anstalt für Neuaufnahmen und außerhalb der Anstalt wohnende Zöglinge geschlossen werden. Eine Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt darf während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit nur dann erfolgen, wenn die zu entlassenden Zöglinge nach dem Gutachten des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht zu befürchten ist. Die Wiedereröffnung einer wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit geschlossenen Anstalt der bezeichneten Art darf erst erfolgen, wenn der Bezirksarzt dieselbe für zulässig erklärt und eine gründliche Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Räume stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 9. Mai 1911.

Großh. Ministerium des Innern:

(gez.) von Bodman. (gez.) Schöch.

5. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1911 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Hauptsteuerregister über die laufende Landeskirchensteuer für 1911 ist von uns fertiggestellt und Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Vollzugsreifeerklärung gemäß Art. 23 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes mitgeteilt worden. Sobald diese eingetroffen ist — was voraussichtlich in Bälde der Fall sein wird —, werden die Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgesezten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen. Diese sind unter Hinweis auf Art. III Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. August 1910 über die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze (R. G. u. B. Bl. S. 151 — A 3 des Nachtrags zur Sammlung der Vorschriften über die evangelische Landeskirchensteuer) darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerfüße für die allgemeine evangelische Kirchensteuer betragen: bezüglich der Vermögenssteuer auch weiterhin $1\frac{1}{4}$ Pfennig von 100 *M* **Steueranschlag** und bezüglich der Einkommensteuer gemäß der mit Höchster Staatsministerialentschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22. April d. J. Nr. 285 erfolgten Festsetzung 7,6 Pfennig von 1 *M* **Einkommensteuerfuß** (siehe auch unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1911, die Festsetzung des landeskirchlichen Einkommensteuerfußes betr. — R. G. u. B. Bl. S. 86 —).

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände haben vor der Weitergabe der Register an die Erheber zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — insbesondere bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Vgl. wegen des Verfahrens § 28 Abs. 4 der Evangelischen Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 mit Ergänzung durch Ziffer 8 der Nachtragsverordnung vom 5. Dezember 1910 (Anlagen zum R. G. u. B. Bl. Nr. XV von 1907 und Nr. I von 1911, enthalten auch unter Abschnitt D der Sammlung der Vorschriften über die evangelische Landeskirchensteuer und des Nachtrags dazu). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister

und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasseabteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evangelischen Landeskirchensteuerverordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisehung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Verzeichnisse von den Abteilungen der allgemeinen Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den Erhebern zum ungesäumten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vgl. § 15 Absätze 6 und 7 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 19. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

6. Die Errichtung einer neuen Pfarrei in der evangelischen Kirchengemeinde Mannheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 9. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß an der Christuskirche zu Mannheim eine evangelische Pfarrei mit der Bezeichnung „Westpfarrei der Christuskirche“ errichtet werde.

Karlsruhe, den 20. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

7. Die Geschichte der badischen Landeskirche betr.

Als Heft 7 der „Quellen und Studien zur hessischen Schul- und Universitäts-
geschichte, herausgegeben von D. Dr. W. Diehl in Darmstadt“, ist erschienen: „Das
sogenannte Rote Buch. Ein kurpfälzisches Pfarrer- und Lehrerverzeichnis aus dem
Ausgang des XVI. Jahrhunderts (1585–1621), bearbeitet von J. Zimmermann.“
Selbstverlag des Herausgebers. Für den Buchhandel: Hofbuchhandlung H. L.
Schlapp. Preis 4,50 M. Wegen der Bedeutung, welche diese Veröffentlichung für
die Erforschung der kurpfälzischen Kirchengeschichte hat, empfehlen wir den Pfarr-
ämtern der vormals kurpfälzischen Gemeinden unserer Landeskirche die Anschaffung und
genehmigen, daß die Kosten auf einen geeigneten örtlichen Fonds übernommen werden.

Karlsruhe, den 20. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

8. Die Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild betr.

Neben der Bekämpfung des Alkoholismus gehört auch der Kampf gegen die
öffentliche Unsittlichkeit zu den Aufgaben, denen unsere Geistlichen immer mehr
ihre ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Insbesondere wird hierbei die Be-
fährdung der Jugend durch die Schundliteratur ins Auge zu fassen sein.

Eine umfassende und wertvolle Umschau auf diesem Gebiete gibt die von
Professor Dr. Karl Brunner in Pforzheim in Verbindung mit dem Verein zur
Verbreitung guter volkstümlicher Schriften herausgegebene Monatschrift zur Be-
kämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild: „Die Hochwacht“.
Der Bezugspreis des im Verlag von Ulrich Meyer (G. m. b. H.) Berlin W. 57
Mansteinstraße 6 erscheinenden Heftes beträgt 75 \mathfrak{M} im Vierteljahr. Wir empfehlen
dessen Anschaffung für die Diöcesanbibliotheken und Lesezirkel. Die Kosten eignen
sich zur Übernahme auf die Diöcesankasse.

Karlsruhe, den 23. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

5.

Erinnerung.

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1911 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften und unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1910 (K. G. u. B. Bl. S. 171) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche auf 1. Januar 1911 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen unmittelbar hieher einzusenden.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129 der obigen Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist. Auch verweisen wir auf die übrigen in unserer Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. erwähnten Erfordernisse.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.
Bujard.

Weiser.

6.

Versezung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrverwalter Heinrich Vogelmann in Hilsbach als Pfarrverwalter nach Waldhof,

Vikar Hermann Rahm in Mönchweiler als Vikar nach Ziegelhausen,

„ Friedrich Bossert in Hemsbach als Vikar nach Fahrnau,

„ Arthur Scharf in Fahrnau als Vikar nach Hemsbach,

„ Hermann Fackler, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Haag,

„ Karl Dessecker, zuletzt in Wertheim, als Vikar nach Blankenloch mit dem Wohnsitz in Karlsruhe.

Sonstige Mitteilung.

(Zu § 55 der Kirchenverfassung.) Wenn ein Mitglied des Diöcesanausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer nicht mehr als weltlicher Vertreter seiner Gemeinde in die Diöcesansynode gewählt wird, also nicht mehr Mitglied der Diöcesansynode ist, so scheidet es auch aus dem Diöcesanausschuß aus. Es hat dann bis zur nächsten Diöcesansynode für den Ausgeschiedenen der Ersatzmann einzutreten. Auf der nächsten Diöcesansynode wird dann für den Ausgetretenen eine Neuwahl vorgenommen, jedoch nur für die Dauer der Restzeit (Siehe K. G. u. V. Bl. 1898 S. 163).